



Viernheim, 12.02.2021

Liebe Eltern,

ab 22.2.2021 bis voraussichtlich zu den Osterferien (02.04.2021) gilt an hessischen Grundschulen wieder die Präsenzpflcht und die Kinder kommen zum **Wechselunterricht** in die Schule. Zudem gilt ab diesem Tag auch im Unterricht für alle Kinder die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es wird das Tragen von medizinischen Masken empfohlen. Im Unterricht werden regelmäßige Maskenpausen eingeplant. Bitte geben Sie Ihren Kindern ausreichend Masken zum Wechseln mit.

Was bedeutet Wechselunterricht?

Die Kinder kommen tageweise in reduzierter Klassengröße in die Schule, an den anderen Tagen betreuen Sie Ihr Kind zuhause bzw. melden es für die Notbetreuung an.

Derzeit ist geplant, dass jedes Kind an gleichbleibenden Tagen pro Woche Unterricht hat. Die Kinder arbeiten weiterhin wie gewohnt an Ihren Wochenplänen und erhalten in der Schule weiterführenden Unterricht. Abhängig von der zu bildenden Anzahl von Notgruppen wird der Unterricht für Ihr Kind voraussichtlich an 2 Tagen pro Woche stattfinden (z.B. Di und Do, Mo und Mi). Die Lehrkräfte werden in vollem Stundenumfang im Präsenzunterricht bzw. der Notbetreuung eingesetzt sein, so dass an den Distanztage **keine** Beschulung über Teams stattfinden kann.

Wer darf in die Notbetreuung kommen?

Zur Teilnahme an der Notbetreuung sind Schülerinnen und Schüler berechtigt, wenn

- a. eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, insbesondere, weil beide sorgeberechtigten Elternteile, in deren Haushalt sie wohnen, ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrem Studium nachgehen müssen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Bescheinigungen, insbesondere des Dienstherrn oder Arbeitgebers, rechtzeitig, möglichst eine Woche im Voraus, nachzuweisen. Entsprechendes gilt für berufstätige oder studierende Eltern, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen,
- b. die Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- c. ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung besteht, die eine besondere Betreuung erfordert,
- d. ohne die Betreuung im Einzelfall für Eltern und Kinder eine besondere Härte entstünde, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt.

Eine Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber oder Dienstherrn finden sie im Anhang. Diese ist ggf. von beiden Sorgeberechtigten abzugeben.

Bitte melden Sie die Berechtigung bzw. Teilnahme an der Notbetreuung für den Zeitraum bis zu den Osterferien bis spätestens Montag 15.02.2021 15 Uhr an die Schule unter

**NIBELUNGENSCHULE
GRUNDSCHULE DES KREISES
BERGSTRASSE
IN VIERNHEIM**



nibelungenschule-viernheim@kreis-bergstrasse.de oder werfen das ausgefüllte Formular in den Briefkasten der Schule, damit wir weiter planen können.

Sollten Sie bereits jetzt wissen, dass Sie im Laufe des März Ihre Berufstätigkeit wiederaufnehmen, geben Sie dies (möglichst mittels Arbeitgeberbescheinigung) bereits jetzt an.

Welche Regeln gelten für die Nachmittagsbetreuung?

Kinder, die kostenpflichtig an der Schülerbetreuung angemeldet sind, haben Anspruch auf Betreuung an Ihren Präsenztagen entsprechend ihrer gebuchten Module. An den Notbetreuungstagen werden die Kinder bei nachgewiesenem Anspruch ebenfalls entsprechend ihrer gebuchten Module betreut.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Anke Hofmann, Schulleiterin